

Entgeltordnung über die Nutzung des Suhler Weihnachtsmarktes „Sühler Chrisamelmart“

**vom 19.06.2015 /16.07.2020
veröffentlicht am 31.07.2015 / 31.07.2020**

Die Stadt Suhl erlässt aufgrund der §§ 2, 14 (1) und 18 (2) der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. 41) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, S. 154) folgende Entgeltordnung für die Nutzung des Suhler Weihnachtsmarktes

§ 1

Entgeltpflicht

- (1) Die Stadt Suhl erhebt für die Benutzung des Suhler Weihnachtsmarktes Entgelte. Die Höhe der Entgelte richtet sich nach dem Entgeltverzeichnis (Anlage), das Bestandteil der Entgeltordnung ist.
- (2) Benutzer ist, mit wem vertraglich die Nutzung der Einrichtung Weihnachtsmarkt vereinbart wurde.

§ 2

Gegenstand der Entgelte

Gegenstand der Entgelte sind:

- die vertragliche Nutzung städtischer Flächen im Rahmen des Weihnachtsmarktes
- die Anmietung städtischer Weihnachtsmarkthütten.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Entgeltschuld

- (1) Die Entgeltschuld entsteht mit Abschluss eines Vertrages zwischen der Stadt Suhl und dem Weihnachtsmarktbenutzer zur Teilnahme am Suhler Weihnachtsmarkt.
- (2) Das festgesetzte Entgelt wird zu nachfolgenden Terminen fällig:
 1. mit Entstehung der Entgeltschuld 10 % des vertraglichen Entgeltes
 2. am ersten Tag der Teilnahme am Weihnachtsmarkt 40 % des vertraglichen Entgeltes
 3. am letzten Tag der Teilnahme am Weihnachtsmarkt 50 % des vertraglichen Entgeltes

Darüber hinausgehende Ratenzahlungsanträge können gestellt werden.

§ 4

Entgeltschuldner

(1) Entgeltschuldner sind die Benutzer des Suhler Weihnachtsmarktes:

- denen vertraglich eine städtische Fläche zur Nutzung überlassen wurde,
- denen eine Weihnachtsmarkthütte zur Nutzung überlassen wurde.

(2) Mehrere Schuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5

Entgelthöhe

(1) Die Höhe des Entgeltes bemisst sich nach:

- der Dauer der Teilnahme am Weihnachtsmarkt,
- dem Standort auf dem Weihnachtsmarkt und
- dem Waren- und Angebotssortiment.

(2) Beim Waren- und Angebotssortiment wird unterschieden in:

- Imbissbetrieb
- Glühweinbetrieb
- Imbiss- und Glühweinbetrieb
- Handelswaren; Als solche gelten Gebrauchsgüter, die vom Benutzer des Suhler Weihnachtsmarktes ohne eigenhändige Veränderungen so weiter verkauft werden, wie er sie selbst erworben hat.
- Kunsthandwerk; Als solche werden handwerklich künstlerisch gestaltete Gebrauchsgegenstände gewertet, die vom Benutzer des Suhler Weihnachtsmarktes eigenhändig im Rahmen freier schöpferischer Gestaltung hergestellt werden,
- Fahrgeschäfte

(3) Die abschließende Entscheidung in welche Kategorie das Waren- und Angebotssortiment fällt, trifft der Veranstalter. Bei der Entscheidung über die Höhe wird das überwiegende Waren- und Angebotssortiment zu Grunde gelegt.

(4) Das Entgelt gemäß Anlage 1 wird zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer erhoben.

§ 6

Befreiung

Im Ausnahmefall kann der Oberbürgermeister oder dessen Vertretung von einer Entgelterhebung ganz oder teilweise absehen, wenn die Ausübung der Nutzung bzw. die

Teilnahme am Sühler Weihnachtsmarkt im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt bzw. gemeinnützigen Zwecken dient und dies durch entsprechende Nachweise der Gemeinnützigkeit belegt werden kann. Gemeinnützigkeit liegt insbesondere vor bei Teilnahme am „Sühler Chrisamelmart“ zum Zweck von:

- a) Heimat- und Brauchtumpflege
- b) Wohlfahrtswesen
- c) Jugend- und Altenhilfe
- d) Vertretungen der Partnerstädte (in Absprache mit den jeweiligen Verwaltungen)

Die Festsetzung der Entgeltfreiheit bzw. des Grades der Befreiung richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls, insbesondere ob und ggf. in welchem Umfang auch kommerzielle Interessen vorliegen.

§ 7 Ausnahmeregelungen

Als Ausnahmeregelungen gelten die §§ 163 und 227 Abs. 1 der Abgabenordnung in den durch § 15 Thüringer Kommunalabgabengesetz für anwendbar erklärten Teilen.

§ 8 Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Anlage zur Entgeltordnung Sühler Chrisamelmart
Entgeltverzeichnis**

Hüttengröße 4 x 2 m - Standort Marktplatz / Steinweg / Dianabrunnen

Warensortiment	Entgelt pro Tag/m ² in € (netto)	Anmietung Hütte für die Dauer des Weihnachtsmarktes in € (netto)*
Imbiss und Glühwein	8,89	1.342,91
Glühwein	8,89	1.342,91
Imbiss	7,11	1.342,91
Handelswaren	4,89	1.342,91
Kunsth Handwerk	3,11	537,16

Hüttengröße 4 x 2 m - Standort Unterer Markt

Warensortiment	Entgelt pro Tag/m ² in € (netto)	Anmietung Hütte für die Dauer des Weihnachtsmarktes in € (netto)*
Imbiss und Glühwein	7,56	1.342,91
Glühwein	7,56	1.342,91
Imbiss	6,22	1.342,91
Handelswaren	4,00	1.342,91
Kunsth Handwerk	2,67	537,16

Hüttengröße 6 x 2 m – Standort Marktplatz / Steinweg / Dianabrunnen

Warensortiment	Entgelt pro Tag/m ² in € (netto)	Anmietung Hütte für die Dauer des Weihnachtsmarktes in € (netto)*
Imbiss und Glühwein	8,89	1.998,35
Glühwein	8,89	1.998,35
Imbiss	7,56	1.998,35
Handelswaren	5,33	1.398,85
Kunsth Handwerk	3,11	799,34

Hüttengröße 6 x 2 m - Standort Unterer Markt

Warensortiment	Entgelt pro Tag/m ² in € (netto)	Anmietung Hütte für die Dauer des Weihnachtsmarktes in € (netto)*
Imbiss und Glühwein	7,56	1.998,35
Glühwein	7,56	1.998,35
Imbiss	6,22	1.998,35

Handelswaren	4,45	1.398,85
Kunsthandwerk	2,22	799,34

*Bei zeitweiliger Nutzung erfolgt anteilige Berechnung.

Fahrgeschäfte	Entgelt pro Tag/m ² in € (netto)
z. B. Karussell	1,78

Änderungen

Lfd. Nr.	Paragraph	Art der Änderung	geändert durch Stadtratsbeschluss vom	a) Ausf.-Datum b) Veröff.-Datum c) in Kraft ab
1	5, 6. Anstrich	neu	589/86/2018	a) 23.08.2018
	6 (folgende Paragr. verschieben sich)	neu		b) 31.08.2018
	Anlage	geändert		c) 01.09.2018
2	3 Abs. 2	neu gefasst	208/15/2020	a) 16.07.2020
	5 Abs. 4	neu eingefügt		b) 31.07.2020
	Anlage	neu gefasst		c) 01.08.2020